

Marten Schulz

marten.schulz@rwth-aachen.de

Präsidium des Studierendenparlaments der
RWTH Aachen
c/o AStA der RWTH Aachen
Pontwall 3
52062 Aachen

Antrag an das 72. Studierendenparlament – Änderung der Finanzordnung (Erhöhung der Aufwandsentschädigung)

Sehr geehrte MdSP,

das Studierendenparlament möge folgendes Beschließen:

„Die Mitglieder des Studierendenparlamentes erkennen an, dass der Vorschlag zu einer Erhöhung der Referent*innen AE mit sehr vielen Diskussionen und Streitigkeiten verbunden war. Zu dem gefundenen Kompromiss gehört auch, dass sich die Mitglieder des Studierendenparlamentes darauf einigen, die Referent*Innen AE in der Finanzordnung für die nächsten 4 Jahre nicht zu verändern. Weiterhin einigt man sich darauf, keine Aufwandsentschädigung oder andere persönliche finanziellen Boni rückwirkend auszuzahlen.

Das Studierendenparlament stellt fest das jede Vergütung aus den Mitteln der Studierendenschaft, die nicht in der Finanzordnung oder dem Haushaltsplan festgelegt sind, nicht getätigt werden dürfen.

Ändere § 54 Absatz 1 der Finanzordnung zu:

Mitgliedern der Studierendenschaft, die sich in derart erheblichem Maße zeitlich für die Belange der Studierendenschaft betätigen, dass das Verfolgen des Studiums oder einer dem Unterhaltserwerb dienenden Nebenbeschäftigung eingeschränkt ist, kann seitens der Studierendenschaft eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt werden. Diese darf **in der Regel** in ihrer Höhe den Bedarfssatz gemäß § 13 Abs. 1 Ziffer 2 und § 13 Abs. 2 Ziffer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) zuzüglich der Erhöhung des Bedarfs nach § 13a Abs. 1 und § 14b Abs. 1 des BAföG nicht übersteigen (Höchstsatz). Die Gewährung der Zuschläge nach § 13a Abs. 1 und § 14b Abs. 1 des BAföG erfolgt anhand der Kriterien des BAföG.

§ 54 Abs. 2 der FinO zu:

Amt	Maximale Aufwandsentschädigung in BaFöG-Höchstsatz	Anmerkungen
Mitglieder des AStA	Je 1,3 pro Monat	
[...]	[...]	[...]
(Stellv.) Gruppensprecherin bzw. Gruppensprecher der Studierenden im Senat der RWTH Aachen	Insgesamt 1 pro Monat	Die Verteilung der Aufwandsentschädigung erfolgt durch die Gruppensprecherin bzw. den Gruppensprecher der Gruppe der Studierenden im Senat der RWTH Aachen nach den Vorgaben des Abs. 1. Bei Widerspruch der stellv. Gruppensprecherin bzw. des stellv. Gruppensprechers gegen diese Verteilung entscheiden die studentischen Mitglieder im Senat.

§ 67 Inkrafttreten:

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht und tritt nach der Veröffentlichung frühestens zum 01.01.2025 in Kraft.“

Begründung:

Siehe SP72-A012, SP72-A022 und SP7-A051

Viele Grüßen
Marten Schulz